

II-6974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

31. Juli 1992

Zl. 30.037/33-3/92

Klappe

Durchwahl

3093 IAB

1992 -08- 04

zu 3089 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé und
Dolinschek an den Bundesminister für Arbeit und
Soziales betreffend Lehraufträge und Arbeits-
losengeld, Nr. 3089/J.

Zu der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Meinen Sie, daß § 12 Abs. 6 lit. a AlVG eine gerechte Regelung darstellt, wenn trotz des Vorliegens aller Voraussetzungen bei einer Nebenbeschäftigung keinerlei Arbeitslosengeld ausbezahlt wird, auch wenn deren Erlös weit unter der Höhe des zustehenden Arbeitslosengeldes liegt?

Antwort:

Die aufgeworfene Frage ist von grundsätzlicher Art und daher in einem größeren Zusammenhang zu sehen. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geht davon aus, daß jemand als nicht arbeitslos gilt und damit keinen Anspruch auf Leistungen hat, wer insbesondere

- * in einem Dienstverhältnis steht
- * selbständig erwerbstätig ist
- * einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet
- * ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist.

- 2 -

Um den Arbeitslosen jedoch die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung neben dem Leistungsbezug zu ermöglichen, können dennoch alle diese Beschäftigungen ausgeübt werden, soweit das daraus erzielte Entgelt die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht übersteigt, ab der die Vollversicherungspflicht besteht. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt im Jahre 1992 bei monatlichem Verdienst S 2.924,- brutto.

Diese Grenze kann, wie jede andere Grenze auch, als ungerecht empfunden werden und sicher in gewissen Fällen zu Härten führen.

Frage 2:

Halten nicht auch Sie die Anrechnung des Nebeneinkommens für die sachgerechtere Lösung, zumal dann die Nebenbeschäftigung nicht zugunsten der Auszahlung des Arbeitslosengeldes aufgegeben werden muß und somit auch die Kosten reduziert werden können?

Antwort:

Ein Anrechnungsmodell bedeutet weitreichende Konsequenzen. Es führt dazu, daß jemand, der eine Beschäftigung ausübt und ein Einkommen erzielt, das niedriger als sein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist, den er aufgrund einer anderen Beschäftigung erworben hat, eine Differenzzahlung aus der Arbeitslosenversicherung erhält.

Der Grundsatz der Differenzzahlung würde aber nicht nur in den Fällen gelten, wo jemand zwei Beschäftigungen nebeneinander ausübt und eine Beschäftigung verliert oder aufgibt, sondern müßte vom Gleichheitsgrundsatz her betrachtet auch in den Fällen zum Tragen kommen, in denen jemand während eines Leistungsbezuges eine neue, niedriger entlohnte Beschäftigung aufnimmt.

Frage 3:

Werden Sie eine Novellierung dieser Bestimmung vorbereiten, die zumindest Fälle wie den in der Einleitung geschilderten vermeidet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen?

- 3 -

Antwort:

Ich werde Ihre Anregung mit den maßgebenden Stellen, wie den Interessenvertretungen und dem Finanzministerium besprechen. Eine Terminangabe für eine Lösung kann ich derzeit noch nicht geben, da es sich um eine wesentliche Systemänderung im Bereich der Arbeitslosenversicherung handelt. Es würde jemand auch als arbeitslos gelten, obwohl er in einer selbständigen oder unselbständigen Vollbeschäftigung steht unter der Voraussetzung, daß er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat. Würden sich nicht die Arbeitnehmer als benachteiligt vorkommen, die auch nicht mehr verdienen und kein Differenzarbeitslosengeld erhalten, weil sie keine Zweitbeschäftigung mit nachfolgendem Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten? Unklar ist auch, wie in einem Fall vorgegangen werden soll, in dem jemand seine hochdotierte Beschäftigung bei der Firma X verliert, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt und nach 14 Tagen bei der gleichen Firma mit einem niedrigeren Gehalt wieder beginnt. Soll er auch eine Differenzzahlung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten?

Schließlich wäre noch genau zu prüfen, welche finanziellen Auswirkungen ein solches System auf die Gebarung und Finanzierung der Arbeitslosenversicherung hätte und ob es nicht andere Modelle, wie z.B. höhere Freigrenzen gibt, die soziale Härten ausschließen. Trotz dieser Fragen und der Einwände, die noch kommen werden, halte ich Ihr Modell für diskussionswürdig, zumal es in Richtung Mindestsicherung in Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes geht.

Der Bundesminister:

